

Geschäftsverzeichnismrn. 3025, 3037 und 3041
Urteil Nr. 86/2005 vom 4. Mai 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 108 bis 112 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (Beitrag der pharmazeutischen Unternehmen), erhoben von der Centrale Afdeling voor fractionering van het Rode Kruis Gen.mbH, von der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV und von der Pfizer AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Centrale Afdeling voor fractionering van het Rode Kruis Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 1120 Brüssel, de Tyraslaan 109, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 108, 109 und 110 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (Beitrag der pharmazeutischen Unternehmen) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, die in 1160 Brüssel, Tedescolaan 7, Domizil erwählt hat, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 108 bis 112 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (Beitrag der pharmazeutischen Unternehmen).

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Pfizer AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, Pleinlaan 17, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 111 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (Beitrag der pharmazeutischen Unternehmen).

Diese unter den Nummern 3025, 3037 und 3041 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. März 2005

- erschienen

. RA D. Caestecker, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3025,

. RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3037,

. RA P. L'Ecluse, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3041,

. RA L. Depré und RA P. Slegers, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen im Hinblick auf die Hinterlegung der vom ersten referierenden Richter angeforderten Schriftstücke zur weiteren Verhandlung vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. April 2005 wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt, nachdem festgestellt wurde, daß die angeforderten Schriftstücke dem Hof zugesandt worden waren.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Nichtigkeitsklagen sind gegen die Artikel 108 bis 112 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 gerichtet, die sich auf den Beitrag auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen beziehen, der bereits durch Artikel 191 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingeführt wurde.

Diese Artikel besagen:

« Art. 108. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 desselben Gesetzes [gemeint ist das am 14. Juli 1994 koordinierte Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung], ersetzt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 2. Januar 2001, 10. August 2001, 22. August 2002 und 24. Dezember 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3, 4, 4, 4, 4, 3, 2 beziehungsweise 2 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002 beziehungsweise 2003 erzielt worden ist. '

2. In Absatz 5 wird der letzte Satz wie folgt ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996, dem 1. März 1999, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 2000, dem 1. Mai 2001, dem 1. Mai 2002, dem 1. Mai 2003 beziehungsweise dem 1. Mai 2004 eingereicht werden. '

3. Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 1999, dem 1. Juni 2000, dem 1. Juni 2001, dem 1. Juni 2002, dem 1. Juni 2003 beziehungsweise dem 1. Juni 2004 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk entsprechend dem betreffenden Jahr " Beitrag Umsatz 1994 ", " Beitrag Umsatz 1995 ", " Beitrag Umsatz 1997 ", " Beitrag Umsatz 1998 ", " Beitrag Umsatz 1999 ", " Beitrag Umsatz 2000 ", " Beitrag Umsatz 2001 ", " Beitrag Umsatz 2002 " beziehungsweise " Beitrag Umsatz 2003 " überwiesen werden. '

4. Der letzte Absatz wird wie folgt ersetzt:

' Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in den Rechnungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994, des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995, des Rechnungsjahres 1998 für den Beitrag Umsatz 1997, des Rechnungsjahres 2000 für den Beitrag Umsatz 1999, des Rechnungsjahres 2001 für den Beitrag Umsatz 2000, des Rechnungsjahres 2002 für den Beitrag Umsatz 2001, des Rechnungsjahres 2003 für den Beitrag Umsatz 2002 und des Rechnungsjahres 2004 für den Beitrag Umsatz 2003 aufgenommen, '.

Art. 109. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{quater} desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. August 2002, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

' Für 2003 beläuft sich der Zusatzbeitrag zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe auf den Umsatz, der im Jahr 2002 erzielt wurde, auf 0,17 Prozent. Dieser Prozentsatz bildet den Anteil der Überschreitung des in Ausführung von Artikel 69 § 5 festgelegten Globalhaushalts 2002 - beschränkt auf 65 Prozent, was einem Betrag von 4.021.000 EUR entspricht - im Bereich des im Jahr 2002 erzielten Umsatzes der pharmazeutischen Betriebe, nämlich 2.433.884.000 EUR. Die besagte Überschreitung ist der Unterschied zwischen den gebuchten Ausgaben des Jahres 2002, nämlich 2.586.475.000 EUR, und dem vorerwähnten Globalhaushalt des Jahres 2002, nämlich 2.435.300.000 EUR, und beläuft sich auf 151.175.000 EUR, gekürzt um 25 Prozent der Überschreitung des in Artikel 40 erwähnten jährlichen Globalhaushaltsziels, nämlich 63.646.000 EUR, und gekürzt um die vom König festgelegten Maßnahmen, die ihre Auswirkungen nicht oder nicht vollständig gezeigt haben, nämlich 81.343.000 EUR. Der Saldo wird den betreffenden pharmazeutischen Betrieben, deren Vorschuß auf den Zusatzbeitrag, nämlich der Betrag von 1,35 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001, den Betrag von 0,17 Prozent des Umsatzes des Jahres 2002 übersteigt, vor dem 1. April 2004 zurückgezahlt. Die betreffenden pharmazeutischen Betriebe, deren Vorschuß auf den Zusatzbeitrag, nämlich der Betrag von 1,35 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001, den Betrag von 0,17 Prozent des Umsatzes des Jahres 2002 unterschreitet, überweisen die Differenz vor dem 1. April 2004 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk " Ergänzungszahlung Zusatzbeitrag Rechnungsjahr 2003 ". Die betreffenden Betriebe, die den Vorschuß von 1,35 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001 nicht überwiesen haben, überweisen vor dem 1. April 2004 0,17 Prozent des Umsatzes des Jahres 2002, erhöht um den gesetzlichen Zinssatz ab dem 15. Dezember 2002, auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk " verspätete Zahlung Zusatzbeitrag 2003 ". Die betreffenden Firmen, die den Vorschuß von 1,35 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001 nicht überwiesen haben, weil sie im Jahr 2001 keinen Umsatz erzielt haben,

überweisen vor dem 1. April 2004 0,17 Prozent des Umsatzes des Jahres 2002 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk "Zusatzbeitrag 2003". Die Einnahmen aus den vorerwähnten Beiträgen werden den Rechnungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 2003 eingegliedert. Die Erstattungen der vorerwähnten Salden und die Einnahmen aus den verspäteten Zahlungen werden den Rechnungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 2004 eingegliedert.'

2. Paragraph 2, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. August 2002 und 24. Dezember 2002, wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 erster Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

' In Erwartung der Festlegung des in § 1 Absatz 1 erwähnten Zusatzbeitrags in Bezug auf die eventuelle Überschreitung der Ausgaben der Jahre 2002, 2003 und 2004 schulden die betreffenden pharmazeutischen Betriebe für die Jahre 2002, 2003 und 2004 einen Vorschuß, der 1,35, 2,55 beziehungsweise 2,55 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001, 2002 beziehungsweise 2003 entspricht. '

b) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

' Der Vorschuß entspricht 2,55 Prozent des Umsatzes des Jahres 2003 und wird vor dem 1. Juli 2004 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk "Vorschuß Zusatzbeitrag Rechnungsjahr 2004" überwiesen. '

c) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

' Der Schuldner, der den geschuldeten Vorschuß und/oder den geschuldeten Beitrag nicht innerhalb der angegebenen Frist überweist, schuldet dem Institut einen Zuschlag von 10 Prozent dieses Vorschusses und/oder Beitrags und einen auf diesen Vorschuß und/oder Beitrag berechneten Verzugzins, der dem gesetzlichen Zinssatz entspricht. Eine Befreiung von beziehungsweise Senkung des Zuschlags oder des Verzugzinses kann unter den Bedingungen und gemäß den Regeln, die in Nr. 15 festgelegt sind, bewilligt werden. '

d) Paragraph 2 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

' Ist der in § 1 Absatz 1 erwähnte Zusatzbeitrag für das Jahr 2004 am 1. Oktober 2005 nicht eingeführt worden oder ist er niedriger als 2,55 Prozent, erstattet das Institut den betreffenden pharmazeutischen Betrieben den Vorschuß oder Saldo vor dem 31. Dezember 2005. '

3. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

' § 3. Wenn gemäß den Bestimmungen von Artikel 69 § 5 der globale Finanzmittelhaushalt in Teilhaushalte für die pharmakotherapeutischen Klassen unterteilt wird, gekoppelt an eine Rückforderung der Überschreitung der Teilhaushalte im Sinne von Nr. 16bis, werden diese Teilhaushalte vom Globalhaushalt, der in Ausführung von Artikel 69 § 5 festgelegt wird, für die Einziehung dieses Zusatzbeitrags abgezogen. '

Art. 110. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{quinquies} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. August 2002 und abgeändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' 15^{quinquies}. einem Zusatzbeitrag für die Jahre 2002, 2003 und 2004, der 1,5 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001, 2002 beziehungsweise 2003 entspricht, eingeführt unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Nr. 15 festgelegt sind.

Die in Nr. 15 Absatz 4 erwähnte Erklärung muß vor dem 1. November 2002, 1. Oktober 2003 beziehungsweise 1. Oktober 2004 eingereicht werden.

Der Beitrag muß vor dem 1. Dezember 2002, 1. November 2003 beziehungsweise 1. November 2004 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk entsprechend dem betreffenden Jahr " Zusatzbeitrag Umsatz 2001 ", " Zusatzbeitrag Umsatz 2002 " beziehungsweise " Zusatzbeitrag Umsatz 2003 " überwiesen werden.

Einnahmen, die auf diesen Zusatzbeitrag zurückzuführen sind, werden in den Rechnungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 2002 für den Zusatzbeitrag Umsatz 2001, des Rechnungsjahres 2003 für den Zusatzbeitrag Umsatz 2002 und des Rechnungsjahres 2004 für den Zusatzbeitrag Umsatz 2003 aufgenommen, '.

Art. 111. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 16^{bis} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Januar 2001, wird wie folgt ersetzt:

' Ab 2004 wird, insofern gemäß den Bestimmungen von Artikel 69 § 5 vor dem 30. April des betreffenden Jahres vom König ein Teilhaushalt festgelegt wird, eine Beteiligung an der Überschreitung in Höhe von 65 Prozent zu Lasten der betreffenden pharmazeutischen Betriebe festgelegt, die im Laufe des Jahres, während dessen die Überschreitung erfolgt ist, einen Umsatz auf dem belgischen Arzneimittelmarkt im Zusammenhang mit Arzneimitteln erzielt haben, die in der Liste der erstattungsfähigen Fertigarzneimittel in dem betreffenden Teilhaushalt eingetragen sind.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Überschreitung wird vom Allgemeinen Rat festgelegt und kann vom Allgemeinen Rat nach Stellungnahme der Haushaltskontrollkommission angepaßt werden, um vom König definierte Maßnahmen zu berücksichtigen, die ihre Wirkungen nicht oder nur teilweise erzielt haben. Die somit berichtigte Überschreitung wird als Prozentsatz des Umsatzes der betreffenden pharmazeutischen Betriebe in dem betreffenden Teilhaushalt ausgedrückt.

Bei der Festlegung des Prozentsatzes können die Entwicklung des Marktanteils in dem betreffenden Jahr der betreffenden Arzneimittel der verschiedenen pharmazeutischen Betriebe, das Jahr der Eintragung der betreffenden Arzneimittel in die in Artikel 35^{bis} § 1 erwähnte Liste, die Tatsache, ob der in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) und c) erwähnte wichtigste wirksame Bestandteil durch ein Patent geschützt ist oder nicht und andere vom König zu bestimmende Elemente berücksichtigt werden. '

Art. 112. Artikel 109 tritt am 31. Dezember 2003 in Kraft ».

B.2.1. In den Vorarbeiten, die zur Annahme der Artikel 108 bis 112 geführt haben, wurde das vom Gesetzgeber erstrebte Ziel folgendermaßen beschrieben:

« Beiträge

Der 'klassische' Beitrag in Höhe von 2 Prozent vom Umsatz gilt weiterhin für das Jahr 2004.

Der Zusatzbeitrag bei Überschreitung des gesamten Arzneimittelhaushalts für das Jahr 2003 wird eingeführt. In Anwendung von Artikel 191 Nr. 15^{quater} hat sich der Allgemeine Rat am 7. Juli 2003 zur Überschreitung des Ziels im Jahre 2002 geäußert, und zwar insbesondere zur Verringerung der Überschreitung, unter Berücksichtigung der vom König festgelegten Maßnahmen, die ihre Auswirkungen nicht oder nicht vollständig gezeigt haben (königlicher Erlass vom 9. März 2003, *Belgisches Staatsblatt* vom 18. März 2003).

Hinsichtlich der Überschreitung des Haushalts im Jahre 2004 wird erneut ein Vorschuß in Höhe von 2,55 Prozent eingeführt.

Der Zusatzbeitrag in Höhe von 1,5 Prozent wird auch 2004 auf den 2003 erzielten Umsatz erhoben.

Artt. 86 bis 89

Diese Artikel führen zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe für das Jahr 2004 folgende Beiträge ein:

- den Beitrag in Höhe von 2 Prozent von dem 2003 erzielten Umsatz der pharmazeutischen Betriebe;
- einen Vorschuß in Höhe von 2,55 Prozent auf den Zusatzbeitrag bei Überschreitung des gesamten Arzneimittelhaushalts im Jahre 2004;
- einen Zusatzbeitrag in Höhe von 1,5 Prozent auf den 2003 erzielten Umsatz.

Außerdem wird der Zusatzbeitrag bei Überschreitung des gesamten Arzneimittelhaushalts für das Jahr 2003 endgültig eingeführt. Es sind auch Bestimmungen vorgesehen, die die Situation regeln, wenn in Ausführung von Artikel 69 § 5 ebenfalls einer oder mehrere Teilhaushalte vom König festgelegt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001 und 51-0474/001, S. 54).

B.2.2. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Artikel 108 bis 112 zum Ziel haben, eine Regelung zu verlängern, die seit mehreren Jahren existiert und die je nach dem Fall den Beitrag auf den auf dem belgischen Arzneimittelmarkt erzielten Umsatz, den Zusatzbeitrag oder den Vorschuß auf den Zusatzbeitrag zu Lasten der pharmazeutischen Industrie regelt; der Prozentsatz des Beitrags bzw. des Vorschusses blieb unverändert gegenüber dem

Prozentsatz für das letzte Jahr gemäß der durch die betreffenden Bestimmungen abgeänderten Regelung.

Die Bezeichnung des in Artikel 108 vorgesehenen Beitrags während der obenerwähnten Vorarbeiten - « klassischer Beitrag » - deutet ebenso wie diejenige des sogenannten Zusatzbeitrags (Artikel 110), der ebenso endgültig ist, auf die Absicht des Gesetzgebers bei der Annahme von Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen hin. Diese Absicht wurde in den Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

« Eine der Säulen des Haushalts 2001 der Gesundheitspflegeversicherung betrifft die Arzneimittelpolitik.

Nach Absprache mit den Marktteilnehmern dieses Sektors über die betreffende Frage wird eine Politik angewandt, die auf folgenden Leitlinien beruht:

- eine größere Effizienz anstreben;
- auf Innovationen achten;
- die Zugänglichkeit für den Patienten wahren;
- die Beherrschung der Ausgaben gewährleisten.

Dies drückt sich durch eine Reihe von Maßnahmen aus. Zunächst werden vereinfachte Strukturen und schnellere Verfahren für die Annahme und Anpassung der Erstattung von Arzneimitteln entwickelt, gemeinsam mit einer besseren wissenschaftlichen Unterstützung und unter Beachtung der in einer europäischen Richtlinie festgesetzten Fristen. Diese Maßnahmen sind Gegenstand eines getrennten Gesetzesentwurfs.

Im übrigen werden Maßnahmen ergriffen, um eine rationelle Arzneimittelpolitik zu fördern, die sich in eine globale Vorstellung der Pflege einfügt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0950/001, SS. 28-29).

« Eine weitere Maßnahme, die im Rahmen der neuen Arzneimittelpolitik ergriffen wird, betrifft die Festlegung eines realistischen Haushalts auf der Grundlage objektiver politischer Entscheidungen.

Diesbezüglich wird mit der pharmazeutischen Industrie ein Abkommen geschlossen. Darin ist festgelegt, daß im Falle einer Überschreitung des betreffenden Haushalts im Jahr 2001 - 94,8 Milliarden belgische Franken für den gesamten Arzneimittelhaushalt - die Industrie der Gesundheitspflegeversicherung einen Betrag von 65 % der Überschreitung erstatten muß, was dem Anteil der Industrie am Preis ab Werk entspricht. Dieser Betrag wird auf die pharmazeutischen Unternehmen entsprechend ihrem Umsatz verteilt.

Die Artikel 45 und 46 dieses Entwurfs legen den obengenannten Gesamthaushalt fest und führen den obengenannten Rückzahlungsmechanismus ein.

Für dasselbe Jahr 2001 ist der Beitrag auf den Umsatz weiter zu entrichten. Der Betrag von 4 % des Umsatzes für 2000 wird beibehalten.

Artikel 46 [der neue Artikel 55] schafft hierzu die Rechtsgrundlage.

Für die Regierung ist es notwendig, daß die Mittel, die im Rahmen des globalen Haushaltsziels (in Höhe von 542,8 Milliarden belgischen Franken) in Höhe von 22,3 Milliarden belgischen Franken für vorrangige neue Initiativen vorbehalten sind, nicht zur Finanzierung anderer Tätigkeiten ausgegeben werden. Hierzu ist eine sorgfältige Beobachtung der Haushaltsentwicklung erforderlich » (ebenda, SS. 29-30).

Durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 sollte also für 2001 der Beitrag auf den Umsatz aufrechterhalten werden, damit das im Bereich der sozialen Sicherheit angestrebte Haushaltsziel nicht gefährdet wird, solange durch die Ausführung einer neuen Politik im Arzneimittelsektor die Ausgaben nicht auf andere Weise eingedämmt werden.

B.3.1. Weder aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Januar 2001 noch aus den Vorarbeiten zu den Programmgesetzen vom 24. Dezember 2002 und vom 22. Dezember 2003 geht hervor, warum der Gesetzgeber die Bestimmungen über den Beitrag auf den Umsatz ersetzt hat, dies sogar für die vergangenen Jahre. Eine Erklärung für diesen Ersatz ist in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1999 enthalten; daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber durch die damals geplante Abänderung nicht die Bestimmungen über die Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 anpassen, sondern lediglich einen ähnlichen Beitrag für das Jahr 2000 einführen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0297/001, S. 54). Indem er jedoch anführte: «Die Konten für diese vorangegangenen Jahre sind noch nicht vollständig abgeschlossen, so daß es technisch ratsam ist, die Nennung dieser Jahre im Gesetzestext beizubehalten », erachtete er es als besser, die Bestimmungen, deren Änderung wegen der Hinzufügung eines Beitrags für das Jahr 2000 erforderlich war, vollständig zu übernehmen - einschließlich dessen, was diese Bestimmungen für die Beiträge der vorangegangenen Jahre vorsahen -, statt sich lediglich auf die für diese Ergänzung erforderlichen Änderungen zu beschränken (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0297/004, S. 4).

B.3.2. Es ist zu bemerken, daß das alljährlich gewordene Verfahren des Gesetzgebers keinem Erfordernis gesetzgebungstechnischer Art entspricht.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung schreiben dem Gesetzgeber jedoch bei der Änderung einer Bestimmung nicht vor, dies in einer bestimmten Formulierung statt in einer anderen zu tun, wobei etwaige Nichtigkeitsklagen sich auf sämtliche Abänderungsbestimmungen beziehen können, einschließlich der Auszüge, in denen vorherige Bestimmungen übernommen wurden.

B.4.1. Artikel 108 des Programmgesetzes ist folglich hinsichtlich der Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 inhaltlich identisch mit Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001, der abgesehen vom Jahr 2002 selbst mit Artikel 55 § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 und mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 identisch war. Die zwei letztgenannten Bestimmungen waren selbst hinsichtlich der Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 inhaltlich identisch mit Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, der selbst in bezug auf die Beiträge für 1995, 1996 und 1998 inhaltlich identisch war mit Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, so wie der Hof es in B.5 seines Urteils Nr. 98/2001 vom 13. Juli 2001 angeführt hat; in jenem Urteil wurden Klagen gegen Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 abgewiesen (dieser Artikel war lediglich in dem Maße angefochten worden, als er sich auf die Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 bezog). Die Klagen gegen die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 waren durch das Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999 abgewiesen worden, und die Klage gegen den vorgenannten Artikel 55 wurde durch das Urteil Nr. 159/2001 vom 19. Dezember 2001 abgewiesen. Die Klagen gegen Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 wurden durch den Hof mit dem Urteil Nr. 40/2003 vom 9. April 2003 abgewiesen. Die Klage gegen Artikel 226 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, aufgrund dessen der Beitrag auch im Jahre 2003 zu entrichten war, hat der Hof in seinem Urteil Nr. 73/2004 vom 5. Mai 2004 zurückgewiesen.

B.4.2. Artikel 109 ändert Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{quater} des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ab, der - indem er einen Zusatzbeitrag einführte, die im Falle einer Überschreitung zu zahlen war, sowie einen Vorschuß darauf - durch Artikel 20 des obengenannten Gesetzes vom 10. August 2001 eingeführt und durch Artikel 18 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 sowie durch Artikel 227 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 abgeändert worden war. Die Klagen gegen Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 und gegen Artikel 227 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 hat der Hof in seinen vorgenannten Urteilen Nrn. 40/2003 und 73/2004 zurückgewiesen.

Artikel 109 übernimmt den Vorschuß von 1,35 bzw. 2,55 Prozent des Umsatzes 2001 und 2002, der auf der Grundlage der vorherigen Bestimmungen für die Jahre 2002 und 2003 zu zahlen war, und führt für das Jahr 2004 einen Vorschuß von 2,55 Prozent des Umsatzes 2003 ein. Gleichzeitig legt der Artikel den Zusatzbeitrag für das Jahr 2003 endgültig fest. Artikel 112 bestimmt, daß Artikel 109 am 31. Dezember 2003 in Kraft tritt.

B.4.3. Artikel 110 führt einen Zusatzbeitrag in Höhe von 1,5 Prozent auf den von den pharmazeutischen Unternehmen in den Jahren 2001, 2002 und 2003 erzielten Umsatz ein, wobei dieser Beitrag bereits für 2002 hinsichtlich des 2001 erzielten Umsatzes und für 2002 und 2003 hinsichtlich des 2001 und 2002 erzielten Umsatzes eingeführt worden war, und zwar durch Artikel 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 bzw. durch Artikel 228 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002. Die gegen die letztgenannte Bestimmung erhobene Nichtigkeitsklage wurde vom Hof im bereits erwähnten Urteil Nr. 73/2004 zurückgewiesen.

B.4.4. Artikel 111 führt schließlich zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe ab 2004 eine Beteiligung an der Überschreitung eines Teilhaushalts in Höhe von 65 Prozent ein, insofern ein Teilhaushalt festgelegt ist, und zwar gemäß den darin bestimmten Modalitäten.

In bezug auf die ersten vier Klagegründe gegen die Gesamtheit der angefochtenen Bestimmungen in der Rechtssache Nr. 3037

B.5. In diesen Klagegründen äußert die klagende Partei Kritik an der vom Gesetzgeber angewandten Ersatztechnik, die sie in mehrfacher Hinsicht als diskriminierend erachten.

Insofern sie dazu führe, rückwirkend Bestimmungen, die Gegenstand einer Streitsache seien, durch andere Bestimmungen mit gleichem Inhalt zu ersetzen, stelle diese Technik ein Eingreifen des Gesetzgebers in die Rechtspflege dar, unter Verletzung der Grundsätze der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter, « des Vorrangs des Rechts », des Rechts auf ein faires Verfahren, des Erfordernisses der Waffengleichheit sowie des Rechts auf eine wirksame Klage vor Gericht (erster Klagegrund).

Außerdem entziehe diese Technik nur der Kategorie von Bürgern, auf die sie angewandt werde, das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil zu erhalten (zweiter Klagegrund), und das Recht auf ein billiges Verfahren (dritter Klagegrund).

Schließlich erlege sie einer Kategorie von Steuerpflichtigen finanzielle Beiträge auf, deren Elemente zu einem Zeitpunkt vor den angefochtenen Bestimmungen festgelegt worden seien, was unter anderem gegen die Grundsätze der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit verstoße (vierter Klagegrund).

B.6.1. Die Rückwirkung der Gesetzesbestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen kann, kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn sie für eine ordnungsmäßige Arbeitsweise oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist.

Wenn sich jedoch herausstellt, daß die Rückwirkung der Gesetzesnorm zur Folge hat, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder daß die Gerichte daran gehindert werden zu urteilen, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, daß außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe des allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, rechtfertigen.

B.6.2. Sicherlich haben Gesetzesbestimmungen, die den Inhalt von der Beurteilung des Staatsrates unterbreiteten königlichen Erlassen übernehmen, zur Folge, daß der Staatsrat daran gehindert wird, zur Hauptsache über die etwaige Ordnungswidrigkeit dieser königlichen Erlasse zu urteilen. Die Kategorie von Bürgern, auf die diese Erlasse anwendbar waren, wird anders behandelt als die übrigen Bürger hinsichtlich der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantie. Daraus ergibt sich jedoch nicht notwendigerweise ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6.3. Indem der Gesetzgeber in einem Gesetz den Sachbereich des Beitrags auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen geregelt hat, wollte er selbst eine ihm obliegende Zuständigkeit ausüben.

B.6.4. Das bloße Bestehen von Klagen beim Staatsrat verhindert nicht, daß Ordnungswidrigkeiten, mit denen die angefochtenen Handlungen behaftet sein können, behoben werden können, bevor über die besagten Klagen geurteilt wird.

B.6.5. Die vor dem Staatsrat geltend gemachten Mängel der königlichen Erlasse sind die Unterlassung von Formalitäten, die der König einhalten mußte, eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze und Verordnungen und die Festsetzung der Ausführung der auferlegten Verpflichtungen auf Daten, die vor dem Inkrafttreten der königlichen Erlasse lagen. Diese Ordnungswidrigkeiten - vorausgesetzt, sie werden nachgewiesen - konnten zugunsten der Parteien, die vor dem Staatsrat die königlichen Erlasse angefochten hatten, nicht das unantastbare Recht entstehen lassen, für immer von jeglicher Zahlung des strittigen Beitrags befreit zu sein, während dessen Zahlung auf einer neuen Handlung beruhte, deren Verfassungsmäßigkeit außer Zweifel stehen würde. Diese neue Handlung wäre nur dann verfassungswidrig, wenn sie selbst gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in den Klagegründen erwähnten Bestimmungen verstoßen würde.

B.6.6. Das Bestehen der jetzigen Klagen beweist an sich, daß das Eingreifen des Gesetzgebers, wenn es die klagende Partei daran gehindert hat, durch den Staatsrat die etwaigen Ordnungswidrigkeiten der bestätigten königlichen Erlasse ahnden zu lassen, ihr nicht das Recht entzieht, dem Hof die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu unterbreiten, mit dem der Gesetzgeber die von ihm anfangs übertragene Zuständigkeit ausgeübt hat.

Zwar hat der Staatsrat mit seinen Urteilen Nrn. 105.837 und 105.839 vom 24. April 2002 die unter anderem von der klagenden Partei gegen die bestätigten Erlasse erhobenen Klagen abgewiesen, indem er insbesondere den Standpunkt vertrat, sie hätten kein Interesse daran, die aus dem Verstoß gegen unmittelbar anwendbare Bestimmungen des internationalen Vertragsrechts abgeleiteten Inzidentklagegründe gegen Bestimmungen, die Gegenstand von Urteilen des Hofes über vorherige Klagen sind, geltend zu machen, doch die klagende Partei konnte dennoch solche Klagegründe zur Untermauerung einige dieser Klagen anführen.

Der klagenden Partei ist also nicht ihr Recht auf eine Klage vor einem Rechtsprechungsorgan entzogen worden.

B.7.1. Artikel 108 bezweckt, ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Januar 2001, vom 10. August 2001 und vom 24. Dezember 2002, für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 einen Beitrag zu erheben, dessen Einführung durch Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes der König genehmigt hatte.

Im übrigen bezweckt Artikel 109, ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen der Gesetze vom 10. August 2001, vom 22. August 2002 und vom 24. Dezember 2002, für die Jahre 2002, 2003 und 2004 einen Zusatzbeitrag mit einem Vorschuß darauf zu erheben.

Schließlich bezweckt Artikel 110 wie die entsprechenden Bestimmungen der Gesetze vom 22. August 2002 und vom 24. Dezember 2002, für die Jahre 2002, 2003 und 2004 einen Zusatzbeitrag auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen, der jeweils in den Jahren 2001, 2002 und 2003 erzielt wurde, zu erheben.

B.7.2. Diese unterschiedlichen Beiträge dienen dazu, zur Finanzierung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung beizutragen und die seit 1990 eingeleiteten Bemühungen um die Suche nach einer « alternativen » Finanzierung dieses Sektors fortzuführen. Um die Kontinuität dieser Finanzierung zu gewährleisten, und aus den in B.3.1 angeführten Gründen konnte der Gesetzgeber die angefochtenen Maßnahmen ergreifen, indem er je nach Fall ganz oder teilweise die Bestimmungen der königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996 übernahm, die selbst von den obenerwähnten Gesetzen vom 22. Februar 1998, 25. Januar 1999, 24. Dezember 1999, 2. Januar 2001 und 10. August 2001 übernommen worden waren; es trifft zwar zu, daß das angefochtene Gesetz formell rückwirkend ist, doch es enthält keine neue Bestimmung, die von denjenigen abweichen würde, die bereits in den obenerwähnten Bestimmungen, darunter die bestätigten Erlasse, enthalten waren, so daß es lediglich Bestimmungen konsolidiert, deren Tragweite dem Adressaten bereits bekannt war.

B.7.3. Nachdem er festgestellt hatte, daß die wachsenden Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen durch das System der Kranken- und Invalidenversicherung begünstigt werden, während die Ausgaben des LIKIV unaufhaltsam steigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-814/3, S. 66), konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß es angebracht sei, die Rechtsgrundlage der verschiedenen Beiträge zu verstärken. Er konnte den Standpunkt vertreten,

daß die Erfordernisse des Gemeinwohls es rechtfertigten, einen bereits 1990 eingeführten Beitrag beizubehalten, der für das Haushaltsgleichgewicht der Gesundheitspflegeversicherung unerlässlich ist (ebenda, S. 26).

B.7.4. Schließlich ist hinsichtlich der in B.7.1 erwähnten Bestimmungen zu bemerken, daß sie im Gegensatz zu den früheren Wirksamklärungsbestimmungen rein formell rückwirkend sind. Zwar beziehen sich diese Bestimmungen, mit denen vorher existierende Gesetzesbestimmungen ersetzt oder abgeändert werden, auf Kalenderjahre, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Gesetzesbestimmungen zum Teil schon verstrichen waren, aber sie führen keine normativen Vorschriften ein, die in dem Zeitraum, auf den sie sich beziehen, noch nicht anwendbar waren. Außerdem ist nicht davon auszugehen, daß sie materielle Rückwirkung besitzen, da ihr Inkrafttreten nicht auf ein Datum festgesetzt worden ist, welches ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vorausgeht.

B.8. Insofern in den Klagegründen ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter und des Erfordernisses der Waffengleichheit angeführt wird, decken sie sich im wesentlichen mit dem ersten Klagegrund der Klage gegen Artikel 133 des obenerwähnten Gesetzes vom 28. Februar 1998 (obenerwähntes Urteil Nr. 97/99, A.5) und mit dem ersten Klagegrund der Klage gegen Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 (siehe das vorgenannte Urteil Nr. 40/2003, A.2.1) und sind sie aus den im Urteil Nr. 97/99 in B.22 bis B.30 dargelegten Gründen, auf die im Urteil Nr. 40/2003 in B.8 verwiesen wird, abzuweisen.

B.9.1. Im ersten und im dritten Klagegrund wird ebenfalls ein Verstoß gegen den Grundsatz « des Vorrangs des Rechts » und des Rechtes auf ein billiges Verfahren angeführt, wobei in bezug auf den ersten Grundsatz ein Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend gemacht wird.

B.9.2. Abgesehen davon, daß nicht einzusehen ist, nach welcher Logik ein sogenannter Grundsatz des Vorrangs des Rechts zur Nichtigerklärung einer Rechtsnorm führen würde, können diese Grundsätze, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, nicht so ausgelegt werden, als ob sie jegliches Eingreifen der öffentlichen Hand in ein schwebendes Gerichtsverfahren verhindern würden.

Obwohl die obenerwähnten Grundsätze, insofern sie in demselben Artikel 6 verankert sind, grundsätzlich ein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege mit der Folge, den gerichtlichen Ausgang der Streitsache zu beeinflussen, verbieten, kann ein solches Eingreifen jedoch durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden (siehe insbesondere EuGHMR, *Building Societies gegen Vereinigtes Königreich*, 23. Oktober 1997, § 112, *Zielinski und Pradal gegen Frankreich*, 28. Oktober 1999, § 57, *Agoudimos und Cefallonian Sky Shipping Co. gegen Griechenland*, 28. Juni 2001, § 30, und *Gorraiz Lizarraga gegen Spanien*, 27. April 2004, § 64).

B.9.3. Aus den in B.3.1, B.6 und B.7 dargelegten Gründen dienten die angefochtenen Bestimmungen nicht dazu, in schwebende Verfahren einzugreifen, und auch in der Annahme, daß sie dazu führen würden, sind die Gründe, die für das Eingreifen des Gesetzgebers ausschlaggebend waren und die mit der Auffassung, die er von der Gesundheitspflegepolitik hat, zusammenhängen, zwingende Erwägungen des Gemeinwohls.

B.10.1. Die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996, die die klagende Partei vor dem Staatsrat angefochten hat, wurden durch Artikel 136 des obengenannten Gesetzes vom 22. Februar 1998 widerrufen. Im übrigen ist der Inhalt dieser Erlasse, insofern sie den Satz und die Modalitäten der Beträge für die Jahre 1995 und 1996 festlegen, im wesentlichen in Artikel 133 desselben Gesetzes vom 22. Februar 1998 übernommen worden, mit dem der Grundsatz eines Beitrags auf den Umsatz, seine verschiedenen Sätze - je nach Jahr - sowie seine Modalitäten nunmehr durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden, insbesondere die im vorliegenden Fall angefochtenen Beiträge für die Jahre 1995 und 1996.

Folglich ist das etwaige Eingreifen in die beim Staatsrat eingereichten Klagen gegen die obenerwähnten Erlasse nicht auf die im vorliegenden Fall angefochtenen Bestimmungen zurückzuführen, sondern auf die obenerwähnten Artikel 133 und 136 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, wobei einige von diesen Bestimmungen in der Tat die Interessen der klagenden Partei an den betreffenden Klagen beeinträchtigen beziehungsweise diese gegenstandslos machen können. Diese Bestimmungen, die im übrigen vom Hof in seinem Urteil Nr. 97/99 nicht für verfassungswidrig erklärt worden sind, werden im vorliegenden Fall nicht angefochten.

B.10.2. Insofern die klagende Partei sich darüber beschwert, daß über die von ihr beim Staatsrat eingereichten Klagen noch nicht entschieden worden sei und daß die Dauer dieses Verfahrens somit eine angemessene Frist überschreite, bemängelt sie in Wirklichkeit den Umstand, daß im Rahmen dieses Verfahrens die vorstehend in Erinnerung gerufenen Elemente noch nicht berücksichtigt wurden. Diese Situation ist weder auf das vorliegende Verfahren, noch auf die Bestimmung, die dessen Gegenstand bildet, zurückzuführen.

B.11. Die ersten vier Klagegründe sind nicht annehmbar.

In bezug auf den fünften bis zum achten Klagegrund gegen einzelne Bestimmungen in der Rechtssache Nr. 3037

B.12. Zur Untermauerung dieser Klagegründe führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung.

Hinsichtlich des fünften und sechsten Klagegrunds

B.13. Diese Klagegründe sind gegen Artikel 108 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 gerichtet.

Einerseits (fünfter Klagegrund) seien die pharmazeutischen Unternehmen die einzigen von der Gesundheitspflegeversicherung betroffenen Beteiligten, denen ein automatischer Beitrag zur Finanzierung des Haushaltsbedarfs der Gesundheitspflegeversicherung insgesamt auferlegt werde.

Andererseits (sechster Klagegrund) führe die Aufrechterhaltung eines Hauptbeitrags für 2002, 2003 und 2004, während außerdem ein Zusatzbeitrag für dieselben Jahre und ein Vorschuß auf einen etwaigen Zusatzbeitrag für 2003 und 2004 vorgesehen seien, dazu, dem pharmazeutischen Sektor einen Beitrag aufzuerlegen, der offensichtlich keinen Zusammenhang

mit Haushaltsüberschreitungen der Gesundheitspflegeversicherung im Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel aufweise.

B.14.1. Insofern in den Klagegründen bemängelt wird, daß die angefochtenen Bestimmungen für die Jahre 1995, 1996 und 1998 bis 2004 einen Beitrag vorsehen, der bereits in vorherigen Gesetzen vorgesehen war, sind sie aus den Gründen abzuweisen, die in den Urteilen des Hofes Nrn. 9/99 vom 28. Januar 1999 (B.5.1 bis B.5.9), 36/99 vom 17. März 1999 (B.3.1 bis B.3.4), 97/99 vom 15. September 1999 (B.44 bis B.46), 103/2000 vom 11. Oktober 2000 (B.8), 159/2001 vom 19. Dezember 2001 (B.25), 40/2003 vom 9. April 2003 (B.19) und 73/2004 vom 5. Mai 2004 (B.14.1) dargelegt wurden. Der Gesetzgeber konnte, ohne die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu mißachten, davon ausgehen, daß die Erfordernisse des Gemeinwohls die Einführung und Verlängerung einer seit 1990 angewandten Maßnahme, die für den Ausgleich des Haushalts der Gesundheitspflegeversicherung unerlässlich ist, rechtfertigen.

B.14.2. Insofern in den Klagegründen das besondere Los verglichen wird, das die angefochtenen Bestimmungen dem pharmazeutischen Sektor im Vergleich zu anderen Beteiligten der Gesundheitspflegeversicherung erteilen, stellt der Hof fest, daß zwischen den pharmazeutischen Unternehmen und den anderen Beteiligten an der Kette von der Produktion bis hin zum Verbrauch von rückzahlbaren Arzneimitteln objektive Unterschiede bestehen, die es rechtfertigen, daß sie unterschiedlich behandelt werden können. Der pharmazeutische Sektor stellt nämlich, sei es durch das von ihm organisierte Angebot an Arzneimitteln, sei es durch die von ihm geforderte Erstattung oder sei es durch die Einnahmen, die er durch deren Verbrauch erzielt, einen Beteiligten dar, dessen spezifische Beschaffenheit nicht in Frage zu stellen ist.

B.14.3. In bezug auf die Argumente der klagenden Partei zur nützlichen Wirkung der Arzneimittel angesichts der Kosten anderer Therapien und des Einflusses dieses Sektors der sozialen Sicherheit auf andere Sektoren bemerkt der Hof, daß der Gesetzgeber sie beachtet hat und daß diesbezüglich eine neue Politik eingeführt wird, wie B.2.2 erwähnt wurde.

Die Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz enthalten keine Angaben, die im Widerspruch zu denjenigen stünden, die in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Januar 2001 erwähnt sind und die der Hof in seinen Urteilen Nrn. 159/2001 (B.26), 40/2003 (B.20) und 73/2004 (B.14.3) in Betracht gezogen hat.

B.14.4. Insofern im sechsten Klagegrund die Aufrechterhaltung des in Artikel 108 vorgesehenen Hauptbeitrags bemängelt wird, während ein Zusatzbeitrag eingeführt wurde, stellt der Hof ebenso wie in seinen Urteilen Nrn. 40/2003 (B.22) und 73/2004 (B.14.4) fest, daß die klagenden Parteien zu Unrecht aus ihrem Vergleich zwischen diesen beiden Beiträgen einen Unterschied bezüglich des Zwecks oder der Beschaffenheit der beiden Beiträge ableiten.

Der in Artikel 109 vorgesehene Zusatzbeitrag wurde durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 eingeführt; er stellt einen Beitrag auf den Umsatz dar, der davon abhängt, in welchem Maße die im Arzneimittelsektor der Kranken- und Invalidenversicherung getätigten Ausgaben die Haushaltsprognosen überschreiten. Wie der Hof bereits in den obenerwähnten Erwägungen seiner Urteile Nrn. 40/2003 und 73/2004 bemerkt hat, heißt es in den Vorarbeiten zu diesem Artikel 20:

« In einer Wortmeldung wird gefragt, ob es zutreffe, daß der normale, heute auf den Umsatz gezahlte Beitrag 2002 auf 3 % verringert werde, während er in den vier vorangegangenen Jahren 4 % betragen habe.

In bezug auf die Maßnahmen mit dem Ziel, im Falle der Überschreitung des Haushaltsbetrags die Beteiligten zur Verantwortung zu ziehen, sei hingegen eine Vorauszahlung von 1 % vorgesehen. 2002 werde sich für die pharmazeutische Industrie also nichts ändern.

Der Minister bestätigt, daß die Situation haushaltsmäßig in der Tat unverändert bleibe. 'Mechanisch' hingegen werde es anders sein, denn wenn der Haushalt nicht überschritten werde, gehe man zu 3 % statt 4 % über, da die Vorauszahlung erstattet werde.

Der Vorredner schlußfolgert, daß in diesem Fall ein Vorteil für die pharmazeutischen Firmen entstehe, da sie weniger zahlen würden als in den Vorjahren.

[...]

[...] Der Minister [...] ist der Auffassung, der nunmehr eingeführte strukturelle Mechanismus sei wirklich revolutionär.

Er habe es vorgezogen, zu einem gewissen Zeitpunkt eine Vereinbarung zu erzielen, insbesondere über den Betrag der Vorauszahlung (nämlich 1 %). Zum Beginn der Diskussion mit der pharmazeutischen Industrie habe er nämlich an 2 % gedacht.

Der Vorredner fragt, ob man dann nicht den normalen Beitrag von 4 % für 2002 hätte beibehalten können.

Der Minister antwortet, daß solche Abgaben aus wirtschaftspolitischer Sicht keine gute Werbung für unser Land seien. Es habe nämlich in bezug auf die pharmazeutische Industrie einen

gewissen Ruf, den es zu verlieren drohe wegen seiner schwerfälligen Verfahren, der Steuern, usw.

Es sei besser, durchdachte Mechanismen vorzusehen, mit denen die Industrie zur Verantwortung gezogen werde, statt linear angewandte Steuern zu erheben.

Der Minister sei also langfristig nicht gegen die Idee einer Senkung der Abgabe auf den Umsatz, vorausgesetzt, es bestehe ein glaubwürdiger Mechanismus zur finanziellen Einbeziehung in die Verantwortung für die Überschreitungen. Nun sei man dabei, diesen Übergang zu verwirklichen.

[...]

Der Minister räumt ein, daß die Industrie möglicherweise einen Vorteil erzielt hat. Sie hat jedoch die automatische Rückforderung annehmen müssen. Er weist darauf hin, daß nur für das Jahr 2000 eine Überschreitung um 65 % einen Betrag von 3 Milliarden Franken darstellt. Darüber hinaus gibt es den neuen Mechanismus für generische Arzneimittel, der für die pharmazeutische Industrie zweifellos eine Verringerung des Umsatzes bedeutet. Er hat sich für ein System entschieden, das dem Gemeinwohl dient. Zum ersten Mal vernimmt die pharmazeutische Industrie eine klare und harte Sprache.

Insgesamt hat man die allgemeine Steuer von 4 auf 3 % gesenkt, jedoch eine Vorschußsteuer auf alles, was über dieses 1 % Verlust hinausgeht, eingeführt. So hat man einen blinden Mechanismus durch eine Steuer von 65 % der Überschreitung des Haushaltsbetrags ersetzt. Dies war das eigentliche Problem.

Der Autor des Abänderungsvorschlags ist mit dem Trend einverstanden, geht jedoch davon aus, daß man das System der Heranziehung zur Verantwortung hätte hinzufügen können.

Der Minister erklärt, daß 1 % auf den ersten Blick etwa 1,5 Milliarden Franken darstellt. Was die Industrie nun bezahlen wird, gleicht diesen Betrag bei weitem aus. Er sagt jedoch zu, dies zu prüfen und bei der Diskussion in der Plenarsitzung Erläuterungen zu erteilen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-860/3, SS. 13, 14 und 30).

Da sich aus diesen Elementen ergibt, daß der in Artikel 108 vorgesehene Beitrag, der seit mehreren Jahren bestand und automatisch angewandt wurde, anhand der aufeinanderfolgenden Senkungen des Satzes von 4 auf 3 % und anschließend auf 2 % (zwischen 2001 und 2004), teilweise durch den Zusatzbeitrag (in Höhe von jeweils 1 %, 1,35 % und 2,55 %), der in Artikel 109 vorgesehen ist, ersetzt wurde, wobei dieser nicht automatisch, sondern entsprechend der festgestellten Haushaltsüberschreitung angewandt wird, kann nicht angenommen werden, daß die beiden Beiträge von unterschiedlicher Beschaffenheit wären und daß derjenige, der in Artikel 108 vorgesehen ist, keinen Zusammenhang mit dem Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel aufweisen würde, wie im sechsten Klagegrund angeführt wird.

B.15. Der fünfte und der sechste Klagegrund sind nicht annehmbar.

Hinsichtlich des achten Klagegrunds

B.16. Dieser Klagegrund ist gegen Artikel 110 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 gerichtet.

Durch die Einführung dieses Zusatzbeitrags, der zu den bereits bestehenden anderen Beiträgen und Vorschüssen hinzukomme, sei Artikel 110, indem er lediglich auf Kosten des pharmazeutischen Sektors Bedürfnisse des LIKIV finanziere, die nichts mit denjenigen zu tun hätten, die sich aus einer Überschreitung des für Fertigarzneimittel vorgesehenen Haushaltes ergeben würden, sowohl von seinem Grundsatz her als auch in Bezug auf seine Höhe, die während der Vorarbeiten in keiner Weise gerechtfertigt worden sei, diskriminierend.

B.17.1. Insofern in diesem Klagegrund bemängelt wird, daß dieser Beitrag einerseits nur dem pharmazeutischen Sektor auferlegt werde und daß er andererseits Finanzierungsbedürfnisse decke, die nichts mit dem Sektor der Fertigarzneimittel zu tun hätten, deckt er sich mit den sich auf das gleiche beziehenden Aspekten des fünften und sechsten Klagegrunds; aus den gleichen Gründen, wie sie in B.14 dargelegt wurden, ist dieser Klagegrund in diesen Aspekten unbegründet.

B.17.2. Im übrigen stellt der Hof, insofern in dem Klagegrund die Höhe dieses Zusatzbeitrags bemängelt wird, fest, daß der Gesamtbetrag der strukturellen Beiträge - nämlich diejenigen, die in den Artikeln 108 und 110 vorgesehen sind und unabhängig davon zu zahlen sind, ob eine Überschreitung vorliegt oder nicht - geringer wird, wenn die Beiträge für 2002 mit den Beiträgen für 2003 und 2004 verglichen werden; insgesamt fällt der Satz nämlich von 4,5 Prozent für 2002 auf einen Satz von 3,5 für 2003 und 2004.

Betrachtet man den in Artikel 110 vorgesehenen Beitrag sowohl als strukturellen Beitrag als auch in Verbindung mit dem modulierbaren Zusatzbeitrag, der in Artikel 109 vorgesehen ist, so stellt er eine angemessene Maßnahme in Bezug auf die diesbezüglich vom Gesetzgeber verfolgte neue Politik dar, so wie sie in B.2.2 beschrieben ist; in Erwägung der Entwicklung der

Gesamtbetrags der strukturellen Beiträge, die im vorigen Absatz dargelegt wurde, erweist sich dieser Beitrag im übrigen nicht als unverhältnismäßig im Vergleich zu derselben Zielsetzung.

B.18. Der achte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des siebten Klagegrunds

B.19. Dieser gegen Artikel 109 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 gerichtete Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagende Partei bemängelt, daß Artikel 109 neben den Beiträgen (Hauptbeitrag und Zusatzbeiträge) einen « Vorschuß » auf einen hypothetischen Zusatzbeitrag wegen Überschreitungen des Ausgabenhaushalts für die Jahre 2002, 2003 und 2004 vorsehe, der in jedem Fall zu einem Zeitpunkt geschuldet sei, zu dem es bereits möglich sei, daß keine Haushaltsüberschreitung vorliege, wobei dieser Vorschuß gegebenenfalls - ohne Zinsen - erstattet werde, wenn sich fünfzehn Monate später herausstelle, daß keine Haushaltsüberschreitung vorliege oder daß sie unter dem Betrag der besagten Vorschuß liege.

B.20.1. Wie in B.14.4 dargelegt wurde, bezweckt Artikel 109, einen automatischen Beitrag teilweise durch einen Beitrag zu ersetzen, der von der in dem betreffenden Sektor festgestellten Haushaltsüberschreitung abhängt. Die Gründe, mit denen der in Artikel 108 vorgesehene Beitrag zu rechtfertigen ist - die Erfordernisse des Gemeinwohls und die in B.7.3 erwähnten steigenden Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen - ermöglichen es, den hier beanstandeten Zusatzbeitrag zu rechtfertigen, der sich aus dem gleichen Bemühen ergibt.

B.20.2. Wie in B.14.4 bemerkt wurde, ist in bezug auf die Beiträge auf den Umsatz für das Jahr 2002 eine bedeutende Änderung eingetreten, die 2003 und 2004 bestätigt wurde, denn der Betrag des Pflichtbeitrags wurde auf drei Prozent und anschließend auf zwei Prozent festgesetzt, während er für die Jahre 1998 bis 2001 bei vier Prozent gelegen hatte. Der Gesetzgeber war also der Auffassung, das Haushaltsgleichgewicht müsse normalerweise mit einem auf drei Prozent

(für 2002) und auf zwei Prozent (für 2003 und 2004) herabgesetzten Hauptbeitrag erreicht werden können.

Da diese Schätzung durch die Wirklichkeit widerlegt werden kann, wurde vorgesehen, daß im Falle einer etwaigen Überschreitung des Haushaltes ab dem Jahr 2002 (was vernünftigerweise erst in dem Jahr nach der Ausführung des betreffenden Haushaltes festgestellt werden kann, und zwar angesichts der Berechnungsweise dieser etwaigen Überschreitung gemäß Artikel 15^{quater} § 1) ein Zusatzbeitrag für das von dieser Überschreitung betroffene Jahr zu zahlen sei.

Um leicht und mit Sicherheit über diese zusätzliche Ausgabendeckung verfügen zu können, wurde ein ursprünglich auf 1 Prozent und für die Jahre 2003 und 2004 auf 2,55 Prozent festgesetzter Vorschuß eingeführt, der ganz oder teilweise erstattet würde, und zwar gemäß den Modalitäten und Fristen, die in Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{quater} § 2 Absätze 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 festgelegt sind.

B.20.3. Das aus dem Verstoß gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Argument ist nicht annehmbar, da aus den im vorstehenden Absatz dargelegten Gründen die betreffende Abgabe nicht auf ungerechtfertigte Weise das Recht der klagenden Partei auf Achtung vor ihrem Eigentum beeinträchtigt.

B.21. Der siebte Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf die Klagegründe gegen die Artikel 108 bis 110 in der Rechtssache Nr. 3025

Hinsichtlich des ersten und zweiten Klagegrunds

B.22. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3025, die gegen die Artikel 108 bis 110 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 gerichtet sind, sind aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 (erster Klagegrund) und 172 (zweiter Klagegrund) der Verfassung abgeleitet, indem zwei verschiedene Kategorien von Arzneimittelherstellern durch die angefochtene Maßnahme, die eine Steuer einführen würde, zu Unrecht gleich behandelt würden, und zwar einerseits diejenigen, die chemisch hergestellte oder rekombinant zubereitete Fertigarzneimittel produzierten, und andererseits die klagende Partei, die Arzneimittel humanen Ursprungs produzierte, deren Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sehr spezifisch seien.

B.23. Die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Beiträge bezwecken die alternative Finanzierung der Kranken- und Invalidenversicherung, zu der die pharmazeutischen Betriebe, die auf dem belgischen Markt der in der Liste der rückzahlbaren Fertigarzneimittel eingetragenen Arzneimittel einen Umsatz erzielen, beitragen müssen.

Auch die klagende Partei, die eine Handelsgesellschaft ist, die Gewinn erstrebt und erzielt, liefert Fertigarzneimittel, die in der Liste der rückzahlbaren Fertigarzneimittel im Sinne von Artikel 35bis des Gesetzes vom 14. Juli 1994 eingetragen sind. Diese Feststellung rechtfertigt, daß sie auf die gleiche Weise behandelt wird wie alle anderen Hersteller, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Umstand, daß sie ebenfalls Arzneimittel humanen Ursprungs herstellt, die einem spezifischen Produktionsverfahren entsprechen, für ein beschränktes Marktsegment bestimmt sind und aus kommerzieller Sicht weniger gewinnbringend sind als chemisch hergestellte oder rekombinant zubereitete Fertigarzneimittel, ist nicht so beschaffen, daß das Nichtvorhandensein einer Befreiung von den durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Beiträgen als eine nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigte Maßnahme zu betrachten wäre. In Anbetracht der Zielsetzung der Beiträge, so wie sie in B.2.2 beschrieben wurde, kann vom Gesetzgeber nämlich nicht verlangt werden, daß er bei der Festlegung der Kriterien der Beitragspflicht notwendigerweise alle verschiedenen Variablen der Gewinnspannen auf den Umsatz, der den

Beiträgen zugrunde liegt, berücksichtigt, und zwar auch nicht dann, wenn diese mit der spezifischen Art des Fertigarzneimittels zusammenhängen. Indem der Gesetzgeber nur dem Umsatz auf dem belgischen Markt und der Eintragung der Arzneimittel auf der Liste der rückzahlbaren Fertigarzneimittel Rechnung getragen hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

Ohne daß es notwendig wäre zu bestimmen, ob die Beiträge als Steuern anzusehen sind, ist zu festzuhalten, daß der aus einem Verstoß gegen Artikel 172 der Verfassung abgeleitete Klagegrund nicht zu einer anderen Schlußfolgerung führen könnte.

B.24. Der erste und der zweite Klagegrund sind nicht annehmbar.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.25. Die klagende Partei macht einen dritten Klagegrund geltend, der aus einem Verstoß gegen Artikel 170 § 1 der Verfassung abgeleitet ist, indem die angefochtenen Bestimmungen nicht die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen für die Einführung einer Steuer erfüllen und es der ausführenden Gewalt anheimstellen würden, die Steuerpflichtigen zu identifizieren.

B.26. Indem der Gesetzgeber bestimmt hat, daß die Beiträge von jenen pharmazeutischen Betrieben zu entrichten sind, die auf dem belgischen Markt der in der Liste der rückzahlbaren Fertigarzneimittel eingetragenen Arzneimittel einen Umsatz erzielen, hat er selbst ausreichende, deutliche und hinsichtlich der Zielsetzung der Maßnahme relevante Kriterien festgelegt, die es ermöglichen, die Beitragspflichtigen zu identifizieren, so daß es nicht der ausführenden Gewalt anheimgestellt wird, die Beitragspflichtigen zu definieren.

Ohne daß geprüft werden muß, ob die Beiträge als eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung anzusehen sind, kann der dritte Klagegrund nicht angenommen werden.

In bezug auf die Klagegründe gegen Artikel 111 in den Rechtssachen Nrn. 3037 und 3041

B.27. Der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3037 und die fünf Klagegründe in der Rechtssache Nr. 3041 sind gegen Artikel 111 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 gerichtet, der ab 2004 zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe eine Beteiligung an der Überschreitung eines Teilhaushalts in Höhe von 65 Prozent einführt, insofern ein Teilhaushalt festgelegt wurde.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 3041

B.28. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 3041 in Abrede, und zwar mit der Begründung, sie richte sich im wesentlichen gegen den königlichen Erlaß vom 31. März 2004 « zur Festlegung des Gesamthaushalts 2004 der Finanzmittel für das gesamte Königreich für Leistungen im Bereich der Fertigarzneimittel im Rahmen der Gesundheitspflegepflichtversicherung », wobei die angefochtene Bestimmung zur Anwendung gebracht werde, und insbesondere gegen Artikel 6 dieses Erlasses, in dem ein Teilhaushalt für Statinen festgelegt werde. Sämtliche Klagegründe richteten sich nämlich gegen die Festlegung eines Teilhaushalts für Statinen und nicht für andere Arzneimittel, und insbesondere gegen den Teilhaushalt für Statinen der von der klagenden Partei hergestellten Art.

B.29. Aus den Ausführungen in der Klageschrift sowie dem Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei geht hervor, daß im ersten, zweiten, vierten und fünften Klagegrund die Art und Weise beanstandet wird, wie der König von der durch Artikel 69 § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 gebotenen Möglichkeit, Teilhaushalte für Arzneimittel festzulegen, wodurch der durch die beanstandete Bestimmung eingeführte Beitrag von der klagenden Partei zu entrichten wäre, Gebrauch gemacht hat. Es ist jedoch nicht Sache des Hofes, die Art und Weise zu beurteilen, wie der König von Seiner Zuständigkeit, Teilhaushalte festzulegen, Gebrauch gemacht hat.

Was diese Klagegründe betrifft, ist die vom Ministerrat erhobene Einrede begründet.

B.30. Im dritten Klagegrund dieser klagenden Partei, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die

Grundsätze der guten Verwaltung und den Rechtssicherheitsgrundsatz abgeleitet ist, wird hingegen das eigentliche Vorhandensein - infolge der angefochtenen Bestimmung - eines spezifischen Rückforderungsmechanismus für Arzneimittel, für die ein Teilhaushalt festgelegt wurde, kritisiert. Dieser Klagegrund stimmt mit dem neunten Klagegrund der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3037 überein und wird zusammen mit diesem geprüft.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3041 und des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3037

B.31. Artikel 69 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1994, hinzugefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 und ergänzt durch Artikel 105 Nr. 1 des angefochtenen Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, ermächtigt den König dazu, innerhalb des Gesamthaushalts für die Leistungen im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Nr. 5 Buchstaben b) und c) eine Unterteilung nach Teilhaushalten für die von Ihm bestimmten pharmakotherapeutischen Klassen vorzunehmen und sie gegebenenfalls noch weiter zu unterteilen entsprechend den Erstattungsmodalitäten in den betreffenden Klassen. Die letztgenannte Gesetzesänderung wurde folgendermaßen erläutert:

« Es wird vorgesehen, daß die Teilhaushalte entsprechend den Erstattungsmodalitäten in den betreffenden Klassen weiter unterteilt werden können. Das Prinzip der Rückforderung der Überschreitungen der Teilhaushalte wird in Artikel 191 konkretisiert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001 und 51-0474/001, S. 53).

Der angefochtene Artikel 111 bestimmt die Modalitäten dieser Rückforderung (ebenda, S. 54).

B.32. Der Hof hat das Prinzip und die Modalitäten der Festlegung von Teilhaushalten im Arzneimittelsektor, eingeführt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999, aus den in B.33 bis B.37 des Urteils Nr. 159/2001 vom 19. Dezember 2001 dargelegten Gründen für verfassungsmäßig befunden.

Das durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Rückforderungssystem wird durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, hinsichtlich der in die Teilhaushalte aufgenommenen pharmakotherapeutischen Klassen eine spezifische Arzneimittelpolitik zu führen, was die pharmazeutischen Betriebe betrifft, die auf dem belgischen Markt der in der Liste der rückzahlbaren Fertigarzneimittel eingetragenen Arzneimittel einen Umsatz erzielt haben, und zwar innerhalb des betreffenden Teilhaushalts. Dieses System ermöglicht es, die Ausgaben im betreffenden Sektor optimal unter Kontrolle zu halten und den Ärzten zu helfen, den Prozeß der rationellen Verwendung von Arzneimitteln sowie des preisbewußten Denkens zu vollziehen. Durch die ausschließliche Berücksichtigung der budgetären Zielsetzung des betreffenden Teilhaushalts - wodurch es nicht möglich ist, die etwaige Unterschreitung der globalen jährlichen Haushaltszielsetzung der Gesundheitspflegeversicherung in Höhe von 25 Prozent zu verrechnen - kann zu einer solchen Politik beigetragen werden. Das Nichtvorhandensein einer Konzertierung mit den Vertretern des betroffenen Arzneimittelsektors bei der Festlegung des budgetären Umfangs der Teilhaushalte ist nicht geeignet, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen. Der spezifische Rückforderungsmechanismus und die darauf abzielende Beitragsfestsetzung in Artikel 111 sind im Lichte der Zielsetzung der Festlegung der Teilhaushalte objektiv und vernünftig gerechtfertigt.

Artikel 111 bestimmt selbst ausreichende Kriterien, auf deren Grundlage die Überschreitung festgestellt und der Prozentsatz des Umsatzes der betreffenden pharmazeutischen Betriebe ermittelt werden kann. Die Rechtssicherheit wird nicht durch die Ermächtigung beeinträchtigt, die der Gesetzgeber dem König erteilt hat, vorkommendenfalls dazu auch noch andere Elemente zu bestimmen. Aufgrund dieser Ermächtigung, die der König nicht unter Mißachtung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes verwenden darf, kann Er nämlich die Modalitäten der Beitragsfestsetzung im vorliegenden Fall verfeinern.

B.33. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Mai 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts